

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Coronabedingt derzeit nur per mail:
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

Aufenthalte aus familiären Gründen –
Aufenthalte für Ehegatten, Kinder und sonstige Familienangehörige
von EU- und Drittstaatsangehörigen
Visaverfahren, Aufenthaltstitel und daraus resultierende Rechte
12.10.2021 und 14.10.2021

I. Allgemein

II. Bezugsperson hat deutsche Staatsangehörigkeit - § 28 AufenthG

III. Bezugsperson ist Drittstaatsangehörige – Ausländer*In

1. Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten - §§ 29, 30, AufenthG

1.1 Bezugsperson hat Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

- §§ 16 – 17 AufenthG

1.2 Bezugsperson hat Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

- §§ 18 – 21 AufenthG

1.3. Bezugsperson hat Aufenthalt mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft

- § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 1.Alt. AufenthG

1.4. Bezugsperson hat Aufenthalt von subsidiär Schutzberechtigten

- § 36a AufenthG

1.5. Bezugsperson hat Aufenthalt wegen eines Abschiebungsverbots

- § 25 Abs.3 AufenthG **oder wurde aufgenommen** - § 22 AufenthG

1.6. Eigenständiges Aufenthaltsrecht - § 31 AufenthG

2. Aufenthaltserlaubnis für Kinder - § 32 AufenthG

3. Aufenthaltserlaubnis für Eltern - § 36 Abs.1 AufenthG

4. Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister - § 36 Abs.2 AufenthG

5. Beschäftigungserlaubnis - § 4a AufenthG

6. Niederlassungserlaubnis - § 9 AufenthG

IV. Bezugsperson ist EU-Bürger*In

1. Aufenthaltskarte/EU für Ehegatten und Kinder - § 1 Abs.2 Nr.3 FreizügG/EU

2. Aufenthaltskarte/EU für nahestehende Personen - § 1 Abs.2 Nr.4 FreizügG/EU

3. Eigenständiges Aufenthaltsrecht

3.1 Tod/Wegzug der freizügigkeitsberechtigten Person

3.2. Eheaufhebung oder Ehescheidung

4. Daueraufenthaltsrecht

I. Allgemein

Für EU- Staatsangehörige und deren Familienangehörigen gilt das Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU), Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltskarte-EU angeknüpft an das Freizügigkeitsrecht der Bezugsperson - §§ 2 Abs.4, 5 Abs.1, 2 FreizügG/EU.

Für alle anderen Ausländer*Innen (Drittstaatsangehörige) gilt das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Maßgeblich für das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen ist der Aufenthaltstitel der Bezugsperson, dieser ist erkennbar an dem §, der im Pass oder in der Scheckkarte mit dem elektronischen Aufenthaltstitel steht.

Bei Drittstaatsangehörigen gibt es zwei Arten von Voraussetzungen die vorliegen müssen. Die individuellen Voraussetzungen, die vom Aufenthaltstitel der Bezugsperson und vom Verwandtschaftsgrad zur Bezugsperson abhängen und in den jeweiligen Gesetzen (z.B. Ehegattennachzug, Kindernachzug,...) geregelt sind und die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen die ergänzend vorliegen müssen - §§ 5 und 29 AufenthG. Es sei denn, im Spezialgesetz ist ausdrücklich geregelt, dass die Regelanwendungen keine Anwendung finden. Zudem - heißt „Regel“, dass in atypischen Ausnahmefällen von diesen abgewichen werden kann. Z.B. Regelvoraussetzung Unterhaltssicherung - Ein Ausländer ist behindert, arbeitet Vollzeit in einer Behindertenwerkstatt, der Verdienst reicht nicht zur Unterhaltssicherung, er kann aber nur in einer Behindertenwerkstatt arbeiten.

Die bedeutendste Regelvoraussetzung ist die Unterhaltssicherung - § 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG. Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn dieser einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Die öffentlichen Leistungen deren Bezug für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unschädlich sind, sind in § 2 Abs.3 AufenthG aufgezählt (z.B. Kindergeld, Elterngeld, ALG I). Die Voraussetzungen für ausreichend Wohnraum sind in § 2 Abs.3 AufenthG geregelt.

Die Voraussetzungen müssen grundsätzlich nicht nur bei der Erteilung, sondern auch bei jeder Verlängerung vorliegen, solange bis Familienangehörige ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von der Bezugsperson oder eine Niederlassungserlaubnis erworben haben.

Manche Familienangehörige haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, das bedeutet, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, muss die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden und im Falle der Ablehnung kann diese eingeklagt werden. Das ist immer der Fall, wenn im Gesetz „ist“ steht. In einigen Fallkonstellationen sind es demgegenüber reine Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden, in denen alle Voraussetzungen vorliegen müssen, die Ausländerbehörden in ihrer Entscheidung aber frei entscheiden, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ermessenentscheidungen sind rechtlich nur eingeschränkt anfechtbar sind. Das ist immer der Fall, wenn im Gesetz „kann“ steht.

Anspruch bedeutet aber nicht, dass die Aufenthaltserlaubnis gleich erteilt und jede Familie sofort zusammengeführt werden muss, vorübergehende Trennungen, auch über viele Monate, sind laut Bundesverfassungsgericht zumutbar, insbesondere wenn ein Visaverfahren durchgeführt werden muss.

Ein Visaverfahren muss durchgeführt werden, wenn Familienangehörige im Herkunftsland leben - § 5 Abs.2 AufenthG. Auch wenn sich Familienangehörige bereits in der BRD aufhalten, kann eine Ausreise und die Durchführung eines Visaverfahrens erforderlich sein, insbesondere, wenn diese lediglich eine Duldung oder ein Touristenvisum haben. Beispielsweise wenn die Eheschließung im Herkunftsland erfolgt ist, die Einreise aber über ein Touristenvisum erfolgt, weil dieses geringere Anforderungen hat als ein Visa für einen dauerhaften Aufenthalt in der BRD.

Die Ausnahmen, wann die Ausländerbehörde vor Ort, die erste Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltskarte/EU erteilen kann sind in § 39 AufenthV geregelt.

Beispielsweise, kann das Familienmitglied mit Duldung die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde vor Ort beantragen, wenn die Eheschließung mit einem deutschen Ehegatten oder die Geburt eines deutschen Kindes in der BRD erfolgt ist und damit ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht - § 39 Satz 1 Nr.5 AufenthV.

II. Bezugsperson hat deutsche Staatsangehörigkeit - § 28 AufenthG

Ausländische Familienangehörige von Deutschen sind privilegiert, die familiäre Lebensgemeinschaft in der BRD darf nicht wegen z.B. fehlender Unterhaltsicherung verweigert werden. Ausländer*Innen können darauf verwiesen werden ihre Ehe und Familie auch im Heimatland zu leben, Deutsche nicht.

Es besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten von Deutschen, für minderjährige ledige Kinder von Deutschen und für ein Elternteil von minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge. Kindern und Eltern haben einen Anspruch unabhängig von der Regelvoraussetzung „Unterhaltssicherung“. Dies ergibt sich aus § 28 Abs.1 Satz 2 AufenthG: „Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen.“

Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen Kindes kann die Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens erteilt werden - § 28 Abs.1 Satz 3 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, solange die Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Familienmitglied weiter besteht. Nach drei Jahren soll in der Regel die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn kein Ausweisungsinteresse wegen Straftaten besteht und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Kompetenzstufe B1) vorliegen - § 28 Abs.2 AufenthG.

III. Bezugsperson ist Drittstaatsangehörige – Ausländer*In

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Ausländer*Innen setzt grundsätzlich voraus, dass die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen der §§ 5 und 29 AufenthG vorliegen. Insbesondere, dass die hier lebenden Ausländer*Innen in der Lage sind für alle Kosten aufzukommen - § 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG und dass ausreichend Wohnraum vorhanden ist - § 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis kann (Ermessen) dann aber abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht - §§ 30 Abs.3, 34 Abs.1 AufenthG. Erfahrungsgemäß wird von dem Ermessen nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht, stattdessen wird eine Aufenthaltstfiktio erteilt. Das

bedeutet, dass der Verlängerungsantrag nicht entschieden wird und die bisherige Aufenthaltserlaubnis weiter gültig ist. Die Aufenthaltsfiktion begründet daher weiter einen rechtmäßigen Aufenthalt, mit dieser ist auch eine Aus- und Einreise möglich.

Weitere Voraussetzung ist, dass der ausländische Ehegatte über Deutschkenntnisse (Kompetenzstufe A1) verfügt - § 30 Abs.2 Nr.2 AufenthG und bei Kindern ab 16 Jahren, dass sie die deutsche Sprache beherrschen (Kompetenzstufe C1) oder gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können - § 32 Abs.2 AufenthG.

Die weiteren Voraussetzungen und die Ausnahmen von den allgemeinen Regelvoraussetzungen hängen von dem Aufenthaltsrecht der hier lebenden Bezugsperson ab.

1. Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten - §§ 29, 30, AufenthG

1.1 Bezugsperson hat Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

- §§ 16 – 17 AufenthG

Diese Aufenthalte sind im § 30 Abs.1 Nr.3 AufenthG nicht aufgelistet. Deshalb ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten erst möglich, wenn die Bezugsperson seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und nur wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist - § 30 Abs.1 Nr.3 d) AufenthG.

Dies ist z.B. regelmäßig der Fall bei AuPair und Freiwilligendiensten, deren Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Dienst endet.

1.2 Bezugsperson hat Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

- §§ 18 – 21 AufenthG

Nur die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 18b, 18d, 18f, 19 und 19b AufenthG vermitteln den Ehegatten von Beginn an die Möglichkeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten - § 30 Abs.1 Nr.3 c) und g) AufenthG, alle anderen erst nach 2 Jahren - § 30 Abs.1 Nr.3 d) AufenthG oder wenn eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde - § 30 Abs.1 Nr.3 a) AufenthG.

1.3. Bezugsperson hat Aufenthalt mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft

- § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 1.Alt. AufenthG

Wenn Ehegatten innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Anerkennung als asylberechtigt oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einen Antrag auf Familiennachzug stellen, bzw. die fristwahrende Anzeige im Visaverfahren auf Familiennachzug einreichen, entfallen die Voraussetzungen ausreichend Wohnraum und Unterhaltssicherung - § 29 Abs.2 Nr.1 AufenthG. Ebenso die Anforderung deutscher Sprachkenntnisse, wenn die Ehe bereits vor der Ausreise bestanden hat - § 30 Satz 3 Nr.1 AufenthG.

1.4. Bezugsperson hat Aufenthalt von subsidiär Schutzberechtigten

- § 36a AufenthG

Ein Anspruch besteht nicht, im Wege des Ermessens können bei Vorliegen humanitärer Gründe Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden, im Vsa-Verfahren 1.000 Visa pro Monat.

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Zudem müssen die Regelvoraussetzungen – Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz, etc. - § 5 AufenthG und ausreichend Wohnraum - § 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG vorliegen, diese entfallen nur beim Nachzug von Eltern zu einem minderjährigen Kind. Ausnahmen (atypische Ausnahmefälle) von diesen Regelvoraussetzungen wurden bislang großzügig gehandhabt.

1.5. Bezugsperson hat Aufenthalt wegen eines Abschiebungsverbots – § 25 Abs.3 AufenthG oder wurde aufgenommen (afghanische Ortskräfte) - § 22 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis darf den Ehegatten und minderjährigen Kindern nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden - § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Die Humanitären Gründe müssen darin begründet sein, dass eine zwingende Lebensgemeinschaft in der BRD geführt werden muss.

1.6. Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Bei Ehegatten wird die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt, d.h. mit einer Trennung (nicht erst bei Scheidung) entfällt der Anspruch, es sei denn, der Ehegatte hatte bereits ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben - § 31 AufenthG.

Dies ist der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder der Ausländer vor Ablauf der 3 Jahre gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

Von der 3-jährigen Ehebestandszeit ist abzusehen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (§ 31 Abs.2 AufenthG). Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht
oder
2. wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist;

Schutzwürdige Belange sind in 31.2.2 AufenthG-VwV aufgeführt.

2. Aufenthaltserlaubnis für Kinder - § 32 AufenthG

Minderjährigen ledigen Kindern von Ausländer*Innen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der folgenden in § 32 Abs.1 AufenthG aufgeführten Aufenthaltstitel besitzt:

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder nach Abschnitt 3 oder 4,
2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative,
3. Aufenthaltserlaubnis nach § 28, § 30, § 31, § 36 oder § 36a,
4. Aufenthaltserlaubnis nach den übrigen Vorschriften mit Ausnahme einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,
5. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte,
6. Niederlassungserlaubnis oder
7. Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU - § 9a AufenthG

Wenn die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative haben richtet sich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG, siehe **1.4.**

Wenn die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 oder 25 Abs.3 AufenthG haben, darf die Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kindern nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden - § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Humanitäre Gründe müssen darin begründet sein, dass eine zwingende Lebensgemeinschaft in der BRD geführt werden muss. Z.B. eine gambische Mutter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG hat eine Tochter in Gambia bei der Großmutter zurückgelassen, diese ist von FGM (Genitalverstümmelung) bedroht und die Großmutter kann diese gegen den Familienclan nicht mehr schützen.

Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, kann abweichend von den allgemeinen Regelvoraussetzungen (§§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt - § 33 Abs.1 AufenthG besitzt.

In allen anderen Fällen kann minderjährigen ledigen Kindern von Ausländer*Innen eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen - § 29 Abs.4 AufenthG.

Mit Eintritt der Volljährigkeit oder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erwerben die Kinder ein eigenständiges Aufenthaltsrecht - § 34 Abs.2 AufenthG.

3. Aufenthaltserlaubnis für Eltern - § 36 Abs.1 AufenthG

Bezugsberechtigte Person ist minderjährig und hat Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt erhalten – § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 1.Alt. AufenthG.

Eltern haben einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis ohne die allgemeinen Regelvoraussetzungen (Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz, etc. und ausreichend Wohnraum), wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD aufhält (§ 36 Abs.1 AufenthG).

4. Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister - § 36 Abs.2 AufenthG

Alle anderen Familienangehörigen von Deutschen und Ausländer*Innen können nur zur Vermeidung einer außergewöhnliche Härte eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 36 Abs.2 AufenthG). Die außergewöhnliche Härte muss sich darauf beziehen, dass eine zwingende Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden muss. Berücksichtigt als Härtefall werden regelmäßig nur Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Die Krankheit oder Pflegebedürftigkeit muss so gravierend sein, dass ein gegenseitiges Angewiesensein auf Lebenshilfe/Pflege besteht. Bei nachziehenden Familienangehörigen muss nachgewiesen werden, dass eine Betreuung und Pflege im Heimatland nicht möglich ist. Es handelt sich um eine reine Ermessensentscheidung die davon abhängig gemacht wird, dass die allgemeinen Regelvoraussetzungen, insbesondere die Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz und ausreichend Wohnraum gewährleistet sein. Der Nachzug kranker, pflegebedürftiger Angehöriger scheitert regelmäßig am Krankenversicherungsschutz.

5. Niederlassungserlaubnis

Allen Ausländer*Innen ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 AufenthG erfüllen, insbesondere seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzen, der Lebensunterhalt gesichert ist, mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichend Wohnraum vorhanden sind. Wenn die Ehegatten zusammenleben, kann der Unterhalt nicht nur durch eigenes Arbeitseinkommen gesichert werden, sondern auch durch Unterhalt des anderen Ehegatten, wenn dieser ausreichend Einkommen für die ganze Familie hat. Ebenso reicht es, wenn der Ehegatte die 60 Pflichtbeiträge geleistet hat - § 9 Abs.3 AufenthG.

Einem minderjährigen ausländischen Kind, das eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn es im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn das ausländische Kind volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, es über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und sein Lebensunterhalt gesichert ist oder es sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt - § 35 AufenthG.

6. Beschäftigungserlaubnis - § 4a AufenthG

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Jede Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden.

IV. Bezugsperson ist EU-Bürger*In

1. Ehegatten und Kinder

Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner*Innen und deren Kinder/Enkel*Innen unter 21 Jahren besteht ein Begleitungs- und Aufenthaltsrecht, wenn die Bezugsperson freizügigkeitsberechtigt ist, ohne dass Unterhaltssicherung erforderlich ist - § 1 Abs.2 Nr.3 FreizügG/EU.

Für Kinder/Enkel ab 21 Jahren und Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), nur wenn der Unterhalt gewährt werden kann.

2. nahestehende Personen

Neu ist das Nachzugsrecht nahestehender Personen - § 1 Abs.2 Nr.4 FreizügG/EU:

- a) Verwandte im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Verwandten des Ehegatten oder der Lebenspartner*Innen, die nicht Familienangehörige der Person im Sinne der Nummer 3 sind (*Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe*),
- b) ledige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zu der Person stehen und keine Familienangehörigen im Sinne von Nummer 3 Buchstabe c sind, sowie (*Pflegekind/Mündel*)
- c) eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte, mit der oder dem die Person eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, wenn die Personen beide weder verheiratet noch Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft im Sinne der Nummer 2 sind (*nichteheliche oder nichteingetragene Lebensgemeinschaft*),

Das Nachzugsrecht setzt nach § 3a FreizügG/EU voraus, dass:

1. es sich um eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 **Buchstabe a** (*Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe*) handelt und
 - a) die Unionsbürger*Innen ihr zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt gewähren,
 - b) die Unionsbürger*Innen mit ihr in dem Staat, in dem sie vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet gelebt haben oder leben, in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und die häusliche Gemeinschaft zwischen dem Unionsbürger und ihr mindestens zwei Jahre bestanden hat oder
 - c) nicht nur vorübergehend schwerwiegende gesundheitliche Gründe zum Antragszeitpunkt die persönliche Pflege von ihr durch die Unionsbürger*Innen zwingend erforderlich machen,
2. es sich um eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 **Buchstabe b** (*Pflegekind/Mündel*) handelt und die Unionsbürger*Innen mit ihr im Bundesgebiet für längere Zeit in familiärer Gemeinschaft zusammenleben werden und sie von den Unionsbürger*Innen abhängig ist oder

3. es sich um eine nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 **Buchstabe c** (*nichteheliche oder nichteingetragene Lebensgemeinschaft*), handelt und die Unionsbürger*Innen mit ihr im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend zusammenleben werden.

3. Eigenständiges Aufenthaltsrecht

3.1 Tod/Wegzug der freizügigkeitsberechtigten Person

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger*Innen sind, behalten beim Tod der Unionsbürger*Innen ein Aufenthaltsrecht, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden, arbeitssuchend bis zu 6 Monaten oder arbeitstätig sind oder ihr Unterhalt gesichert ist und sich vor dem Tod der Unionsbürger*Innen mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben - § 3 Abs.2 FreizügG/EU.

Kinder, die sich in Ausbildung befinden und ihr Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug der Unionsbürger*Innen bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht - § 3 Abs.3 FreizügG/EU.

3.2. Eheaufhebung oder Ehescheidung

Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht Unionsbürger*Innen sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ein Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs.4 FreizügG/EU, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden, arbeitssuchend bis zu 6 Monaten oder arbeitstätig sind oder ihr Unterhalt gesichert ist und wenn:

1. die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder den Lebenspartner*Innen wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner*Innen oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

4. Daueraufenthalt

Nach 5 Jahren besteht die Möglichkeit eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU zu erhalten - § 4a FreizügiG/EU, auch für Familienangehörige und nahestehende Personen.

Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin